

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



VORLAGE

Nr. 6-4541/21-KT

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge

Kreistag

21.06.2021

Betr.: Urteil Verwaltungsgericht Potsdam zur Kreisumlage Zossen –
Antrag auf Zulassung der Berufung beim Verwaltungsgericht Potsdam

Beschlussvorschlag:

Die Landrätin wird beauftragt, den Antrag auf Zulassung der Berufung beim Verwaltungsgericht Potsdam zu stellen.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Landkreis kann zur Antragstellung auf das Rechtsamt zurückgreifen, da Anwaltszwang für Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht Berlin- Brandenburg für den Landkreis nicht besteht. Gemäß § 67 Abs. 4 S. 3 VwGO können juristische Personen des öffentlichen Rechts entsprechende Beschäftigte bevollmächtigen. In diesem Fall werden somit keine Kosten für die Beauftragung einer/s Prozessbevollmächtigten entstehen. Für den Antrag auf Zulassung der Berufung hat der Landkreis im Falle der Ablehnung des Antrags auf Zulassung der Berufung voraussichtlich Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 64.118,15 € (Verfahrensgebühr plus Telekommunikationspauschale einschl. Mehrwertsteuer) an die Stadt Zossen für die gegnerische Prozessvertretung zu erstatten. Die Gerichtskosten betragen 40.076,00 € bei Ablehnung der Zulassung der Berufung.

Luckenwalde, 10. Juni 2021

Wehlan

Sachverhalt:

Mit Urteil vom 30. April 2021, eingegangen beim Landkreis am 26.05.2021, hat das Verwaltungsgericht(VG) Potsdam den Bescheid des Landkreises Teltow-Fläming vom 26. November 2015 zur Festsetzung der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2015 gegenüber der Stadt Zossen in Höhe von 10.629.103 € und den Widerspruchsbescheid vom 12. Dezember 2016 aufgehoben.

Die Berufung wird nicht zugelassen.

Ohne Einlegung von Rechtsmitteln wird das Urteil vom 30. April 2021 bestandskräftig und damit vollstreckbar. Das bedeutet, dass die von der Stadt Zossen für das Haushaltsjahr 2015 erhobene Kreisumlage in voller Höhe zurück zu erstatten wäre.

Gemäß § 124 a Abs. 4 VwGO kann die Zulassung der Berufung innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim VG Potsdam beantragt werden. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Inwieweit dem Antrag auf Zulassung der Berufung aufgrund der bereits vorliegenden Rechtsprechung zu Festsetzungsverfahren im Land Brandenburg entsprochen wird, ist ungewiss.

Die Stellung des Antrags hemmt die Rechtskraft des Urteils.

Ausgangslage

In der mündlichen Verhandlung der 1. Kammer am VG Potsdam am 24. November 2020 wurde durch das Gericht ein Vergleich vorgeschlagen, der inhaltlich sowohl die festgesetzte Kreisumlage der Stadt Zossen für das Jahr 2015 als auch für das Jahr 2016 betraf.

Mit dem Vergleichsvorschlag sollte einerseits dem Anspruch des Landkreises auf Erhebung einer Kreisumlage zur Deckung seines Finanzbedarfs gemäß § 130 BbgKVerf und andererseits der Bereitschaft des Landkreises zum Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit den kreisangehörigen Gemeinden zur Bestimmung der gegenseitigen Rechte und Pflichten im Rahmen der vom Kreistag zu treffenden Abwägung und der vorangehenden Ermittlung der gemeindlichen Finanzbelange Rechnung getragen werden.

Das Gericht machte darüber hinaus deutlich, dass nach dem Vortrag des Landkreises wohl nicht mehr davon auszugehen sein dürfte, dass die Durchsetzung der kreislichen Finanzinteressen seitens des Landkreises rücksichtslos war. Weiter wies das Gericht darauf hin, dass die Klägerin nicht davon ausgehen könne, für die entsprechenden Haushaltsjahre keine Kreisumlage zahlen zu müssen.

Bezüglich des Haushaltsjahres 2015 bedeutete dies eine Festsetzung der Kreisumlage für die Stadt Zossen auf insgesamt 9.724.498 €.

Der Kreistag ist dem Vergleich mit Beschluss vom 14. Dezember 2020 gefolgt.

Die die Stadt Zossen vertretenden Rechtsanwälte hatten ausweislich der Beschlussvorlage zur Entscheidung über den Widerruf der Stadt Zossen eindringlich empfohlen, den Vergleich nicht zu widerrufen.

In der Begründung zur Beschlussvorlage wurde u.a. darauf verwiesen, dass

- es der Stadt zu keinem Zeitpunkt darum gegangen sei, geltend zu machen, dass der Landkreis eine zu hohe Kreisumlage erhoben hätte,
- das Verfahren, nicht das zahlenmäßige Ergebnis rechtswidrig wäre,
- es im Verhältnis aller Gemeinden zum Landkreis darum ginge, den verfahrensrechtlichen Rahmen zu definieren, den der Landkreis zukünftig bei der Beteiligung und Einbeziehung der Kommunen in das Verfahren zur Kreisumlage zu beachten hat.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen hat in ihrer Sitzung am 27. Januar 2021 beschlossen, den Vergleich zu widerrufen.

Begründungspunkte für Berufung

In der Begründung der Entscheidung des VG Potsdam vom 30. April 2021 wird ausgeführt, dass die gesetzlichen Normen (insbesondere § 130 BbgKVerf und § 18 Finanzausgleichsgesetz (FAG) in Verbindung mit der Haushaltssatzung eine hinreichende Ermächtigungsgrundlage für den Landkreis bieten, die Stadt Zossen zu einer Kreisumlage heranzuziehen.

Gleichzeitig wird in der Entscheidung auch auf die Jährlichkeit der Haushaltssatzung und die Neufestsetzung der Kreisumlage für jedes Haushaltsjahr verwiesen.

Gleichermaßen sind Anhaltspunkte in der Entscheidung genannt, welche die Antragsstellung befürworten, um eine Berufung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zu erwirken. So vertritt der Landkreis eine andere Rechtsauffassung als das Verwaltungsgericht zu § 130 Abs. 3 BbgKVerf (ausschließliche Belastung bzw. Mehr- oder Minderbelastung) und zur Ermittlungspflicht des Landkreises nach Haushaltseinbringung.

Das Verwaltungsgericht stellte fest, dass nach der Durchführung des Verfahrens zur frühzeitigen Einbeziehung gemäß § 129 BbgKVerf die Gemeinden darauf verwiesen werden können, von der Möglichkeit des § 130 Abs. 3 BbgKVerf Gebrauch zu machen um kommunale Steuern zu erhöhen. Hier vertritt der Landkreis die Auffassung, dass dies wohl gegen die kommunale Selbstverwaltung verstoßen dürfte und die Zielrichtung des § 130 Abs. 3 BbgKVerf sich zur ausschließlichen Belastung bzw. zu Minder- und Mehrbelastung verhält.

Ferner hat das Verwaltungsgericht festgestellt, dass der Landkreis weder vor dem Entwurf der Haushaltssatzung noch anschließend die Abwägung des Finanzbedarfs vorgenommen hat. Dazu vertritt der Landkreis die Auffassung, dass die Abwägung des Finanzbedarfs vor der Einbringung des Haushaltsplanes in den Kreistag abgeschlossen sein müsste.

Des Weiteren rechtfertigen auch nachfolgende Punkte eine Antragstellung auf Zulassung der Berufung:

Die Landrätin und der Kämmerer hatten sich bereits mit Schreiben vom 21. Oktober 2020 an den Innenminister, Herrn Stübgen, gewandt, die Gesamtsituation in Bezug auf die anhängigen Klagen für die Jahre 2015 und 2016 mit begründenden Unterlagen dargelegt und auf die Problematiken der rückwirkenden Festsetzung eines neuen Umlagesatzes sowie einer Rückzahlung der Kreisumlage Zossen zu Lasten aller anderen Gemeinden verwiesen.

Das Innenministerium teilt die Auffassung der Landrätin und des Kämmerers und geht davon aus, dass die Kreisumlage gegenüber der Stadt Zossen für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 neu festzusetzen wäre.

Nach hiesiger Rechtsauffassung sind weder ein erneuter Erlass einer Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 noch eine Nachtragssatzung nach Ablauf des Haushaltsjahres rechtlich möglich. Die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg sieht eine entsprechende gesetzliche Regelung gegenwärtig nicht vor.

Insofern ist es folgerichtig, das Ministerium des Innern und für Kommunales hier um Unterstützung zu bitten.

Andere Bundesländer haben bereits Regelungen zur Änderung und zum Erlass von Haushaltssatzungen nach Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres in ihre Kommunalverfassungen aufgenommen. Beispielhaft sei hier auf die Regelung des Landes Mecklenburg-Vorpommern verwiesen. Im Nachgang einer einschlägigen Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Greifswald ist im § 45 Abs. 7 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgender Passus aufgenommen worden:

Zur Behebung von Fehlern kann die Haushaltssatzung auch nach Ablauf des Haushaltsjahres geändert oder erlassen werden;

Auch der Landkreistag Brandenburg empfiehlt dem Landkreis Teltow-Fläming angesichts der gerichtlichen Auslegungsspielräume und Rechtsunsicherheiten einen Antrag auf Zulassung der Berufung zu stellen, „...um zu verhindern, dass diese Entscheidung in Rechtskraft erwächst.“ Begründet wird dies wie folgt:

- die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist weiterhin stark im Fluss,
- es sind momentan mehrere Verfahren beim Bundesverwaltungsgericht anhängig, in denen das Gericht den Inhalt und die Grenzen der Ermittlungspflichten näher konkretisieren wird,
- im Oktober 2020 sind die Revision des Landkreises Börde und des Salzlandkreises gegen Urteile des OVG Sachsen-Anhalt zur Entscheidung angenommen worden; zuvor hatte das Land Rheinland-Pfalz Revision gegen ein Kreisumlageurteil eingelegt, das den Landkreis Kaiserslautern betrifft;
- hingewiesen wird auch auf das Kreisumlageverfahren in Mecklenburg-Vorpommern zur wirksamen Heilungssatzung;
- ebenso auf die Klärung mit dem MIK, ob die Möglichkeit einer Heilung durch den rückwirkenden Erlass einer neuen Haushaltssatzung gegeben ist.

Aus den vorgenannten Gründen wird dem Kreistag die Beschlussfassung empfohlen.

Anlage

Urteil vom 30.04.2021